



## Marktgemeinde Gaishorn am See

8783 Gaishorn am See

Polit. Bezirk: Liezen

Tel.Nr. 03617/2208-0; Fax: 03617/2208-4

Email: gde@gaishorn-see.gv.at

# Wasserleitungsordnung

## Änderung zur Verordnung vom 01.01.2021 idgF.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.09.2026 wird gemäß § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung -die Änderung der Abfuhrordnung der Gemeinde Gaishorn am See vom 01.01.2021 idgF. wie folgt erlassen:

### 1. § 5 lautet:

#### § 5

#### Anschlussleitungen

(11) Die Anschlussleitung einschließlich der Wasseruhr bis zum Wasserschieber sowie mindestens 1 Meter nach dem Wasserschieber gilt als im Eigentum bzw. Verantwortungsbereich des Wasserabnehmers stehend. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wasserschieber auf öffentlichem Grund befindet. Die Kosten für die Herstellung, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Erneuerung und gegebenenfalls Entfernung dieser Leitungsabschnitte sowie des Wasserschiebers sind vom Wasserabnehmer zu tragen. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WWU nicht an die Zustimmung des Wasserabnehmers gebunden. Es genügt die Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

### 2. § 7 lautet:

#### § 7

#### Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

(1) Das WWU kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:

e) bei **drohender oder tatsächlicher Wasserknappheit** eine zeitliche Koordinierung von Poolfüllungen erforderlich ist. Zur gleichmäßigen Wasserentnahme und

Vermeidung einer Ressourcenüberlastung kann von der Gemeinde ein Poolfüllkalender eingerichtet werden, dessen verbindliche Anwendung auf Fälle einer **drohenden oder tatsächlichen Wasserknappheit** beschränkt ist.

Der Wasserbezug für das Füllen von Schwimmbädern, die Reinigung von Kraftfahrzeugen, die Bewässerung von Gärten, Parkanlagen, Sportplätzen und dgl., für Kühlzwecke sowie für die Straßen- und Gehsteigreinigung kann **bei drohender oder tatsächlicher Wasserknappheit** eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Eine solche Einschränkung oder Untersagung setzt keine bereits eingetretene Wasserknappheit voraus, sofern eine Wasserknappheit **zumindest absehbar ist oder droht**.

3. § 13 lautet:

### § 13

#### Inkrafttreten der Verordnung

(2) Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2027 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Werner Haberl

Angeschlagen am: 17.09.2026

Abgenommen am: 02.10.2026